

Kleve, 14.09.2009

Laufende Nummer: 06/2009

Evaluationsordnung der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Landwehr 4, 47533 Kleve

Evaluationsordnung der Hochschule Rhein-Waal

Teil A – Evaluation von Lehre und Studium vom 14.09.2009

vom 14.09.2009

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Bedeutung der Evaluation
- § 3 Konsequenzen der Evaluation
- § 4 Aufgaben der Hochschulleitung
- § 5 Einrichtung eines Büros Evaluation und Weiterbildung
- § 6 Einrichtung einer Evaluationskommission
- § 7 Aufgaben der Fachbereichsleitung
- § 8 Internes Evaluationsverfahren
- § 9 Externes Evaluationsverfahren
- § 10 Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung
- § 11 Erhebungsinstrumente und erhobene Daten
- § 12 Veröffentlichung
- § 13 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten, Datenschutz
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte Hochschule Rhein-Waal und regelt das Verfahren gemäß § 7 Absatz 2 Hochschulgesetz (HG) zur Evaluation der Aufgaben der Hochschule nach § 3 und § 7 Absatz 2 und 3 HG.

§ 2 Ziele und Bedeutung der Evaluation

- (1) Die Zielsetzung der Evaluation ist:
 1. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Lehre und Forschung,
 2. Förderung des konstruktiven Dialogs in der Hochschule,
 3. Weiterentwicklung der Fachbereiche und der Hochschule durch die Umsetzung von Studienreformprozessen,
 4. Darstellung des Leistungsvermögens sowie Rechenschaftslegung gegenüber Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, Staat und Gesellschaft.
- (2) Lehrevaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten sowie deren Bedingungen mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. Dazu zählen vor allem Bewertungen der Studienangebote, der Lehre sowie der Verwaltungs- und Beratungsdienstleistungen der Hochschule durch Studierende, Absolventinnen und Absolventen, Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige sowie externe Sachverständige. Die Standardisierung beinhaltet die Einführung eines hochschuleinheitlichen Evaluations(system)-systems und Evaluationsrahmens sowie eines obligatorischen Fragebogenteils. Der Fragebogenteil wird – soweit notwendig – auf die Belange des jeweiligen Fachbereichs zugeschnitten. Im Rahmen der Lehrveranstaltungsbewertungen werden die Studierenden zur Vermittlung der Lehrinhalte, dem zeitlichen Aufwand für die Veranstaltung und dem Lernerfolg befragt.
- (3) Zur effektiven Erreichung der mit der Evaluation verfolgten Ziele sind alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule verpflichtet, an der Implementierung, Durchführung und Umsetzung der Evaluation mitzuwirken (§ 7 Abs. 4 HG).
- (4) Bei der Durchführung der Evaluation sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Es gilt insbesondere das Landesdatenschutzgesetz.

§ 3 Konsequenzen der Evaluation

- (1) Die aufgrund von Evaluation gewonnen Erkenntnisse zur Qualität von Lehre und Forschung gehen in die Entwicklungspläne der Fachbereiche nach § 27 Absatz 1 Satz 2 HG ein und werden damit Teil des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Absatz 1 Satz 5 HG.
- (2) Die Hochschulleitung (§ 16 Absatz 1 Satz 1) kann – im Sinne einer hochschul-internen Steuerung – den Fachbereichen bezogen auf die Erfüllung der Evaluationsaufgaben und der daraus folgenden Umsetzung in Verbesserungsmaßnahmen Ressourcen zuweisen.

§ 4

Aufgaben der Hochschulleitung

- (1) Die Hochschulleitung ist für die regelmäßige Durchführung der Evaluation an der gesamten Hochschule und ihren Einrichtungen nach § 7 Absatz 2 und 3 HG verantwortlich (§ 16 Absatz 1 Satz 6 HG).
- (2) Die Hochschulleitung unterstützt und überwacht die Evaluationsaktivitäten an der Hochschule und stellt die notwendigen Mittel bereit.
- (3) Die von den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen entwickelten Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität aufgrund der Ergebnisse der internen und/oder externen Evaluation sind Gegenstand von Zielvereinbarungen zwischen Hochschulleitung und Fachbereichsleitung bzw. Leitung der zentralen Einrichtungen. Ein Jahr nach Abschluss der Zielvereinbarungen führt die Hochschulleitung Feed-back-Gespräche mit den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen über die Realisierung der Maßnahmen durch.
- (4) Die Hochschulleitung ist für die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen verantwortlich.

§ 5

Einrichtung eines Büros Evaluation und Weiterbildung

- (1) Die Hochschulleitung, die Fachbereiche und Einrichtungen der Hochschule werden bei der Durchführung der Evaluationsverfahren durch das Büro Evaluation und Weiterbildung (Evaluationsbüro) unterstützt. Das Büro ist organisatorisch dem von der Hochschulleitung bestimmten Mitglied der Hochschulleitung zugeordnet.
- (2) Die zentrale Aufgabe des Büros besteht in der wissenschaftlichen Beratung und Begleitung der Fachbereiche bei der Konzeption, Durchführung und Umsetzung der Evaluationsaktivitäten. Hierin enthalten ist die Begleitung bei der Implementierung des internen Evaluationsverfahrens und bei der Erhebung quantitativer und qualitativer Daten. Das Büro verarbeitet die quantitativen und qualitativen Daten, unterstützt die Fachbereiche bei der Bewertung der Evaluationsergebnisse anhand von Vergleichswerten aus der Literatur bzw. anderen Evaluationsergebnissen in Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und führt die Beratung bei der Einführung des externen Evaluationsverfahrens durch. Zusätzliche Angebote sind die Bereitstellung von wissenschaftlichen Studien, Unterstützung und Koordination bei der Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse sowie die Bearbeitung von speziellen Projekten.
- (3) Das Evaluationsbüro erstellt in Abstimmung mit den Fachbereichen einen Evaluationsplan, in dem die Zeiträume für die Evaluation in den einzelnen Fachbereichen festgeschrieben sind.
- (4) Die Ziele und Aufgaben des Evaluationsbüros sind eingebunden in das hochschulweite Qualitätsmanagement, das ein Segment der reformorientierten ganzheitlichen Hochschulsteuerung ist.

§ 6

Einrichtung einer Evaluationskommission

- (1) Zum Zwecke der Beratung von Hochschulleitung und Fachbereichsleitungen wird eine Evaluationskommission unter Leitung des von der Hochschulleitung bestimmten Mitglieds der Hochschulleitung eingerichtet. Die Evaluationskommission überprüft kontinuierlich in Zusammenarbeit mit dem Evaluationsbüro das Evaluationsverfahren und die einzusetzenden Methoden und Instrumente als Entscheidungsgrundlage für Hochschulleitung und Fachbereichsleitung und passt diese gegebenenfalls an.
- (2) Die Evaluationskommission besteht aus Mitgliedern der Hochschule, die das Präsidium bestimmt und einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin des Evaluationsbüros. Bei der Besetzung der Kommission ist zu beachten, dass alle Gruppen vertreten sind (§ 11 Absatz 1 HG).

§ 7

Aufgaben der Fachbereichsleitung

- (1) Die Fachbereichsleitung ist für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Absatz 2 und 3 HG im Fachbereich verantwortlich; sie gibt die erforderlichen Weisungen (§ 27 Absatz 1 Satz 2 HG).
- (2) Die Fachbereichsleitung wird hierbei von einem/einer Fachbereichsbeauftragten unterstützt, der/die den Fachbereich in der Evaluationskommission vertritt. Der/die Evaluationsbeauftragte wird aus der Gruppe der Lehrenden oder der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bestellt. Zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben wird den Fachbereichen empfohlen, eine Evaluationsgruppe bestehend aus der Fachbereichsleitung, einer/einem Lehrenden, einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter/in und ein bis zwei Studierenden zu bilden.
- (3) In Abstimmung mit der Fachbereichsleitung informiert die/der Evaluationsbeauftragte regelmäßig das Evaluationsbüro über den Stand der Evaluationsaktivitäten im Fachbereich.
- (4) Die Fachbereichsleitung ist dem Fachbereichsrat, der Hochschulleitung und dem Hochschulrat gegenüber zur Vorlage des Lehr- und Studienberichtes verpflichtet.

§ 8

internes Evaluationsverfahren

- (1) Die interne Evaluation wird in der Regie und Verantwortung der Fachbereiche durchgeführt. Voraussetzung für jede Evaluation sind Zieldiskussionen zum Profil und zur Zukunft des Fachbereichs, Befragungen aller Gruppen, d. h. Studierende, Studienanfänger und -anfängerinnen, Absolventinnen und Absolventen, Professoren und Professorinnen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Aufarbeitung aller notwendigen statistischen Daten zur Beurteilung der Qualität der Lehre. Die Befragung wird nach vorheriger recht-zeitiger Beteiligung der zuständigen Personalräte und der/dem Datenschutz-beauftragten mittels standardisierter Fragebögen unter Wahrung der Anonymität der Befragten durchgeführt.
Das Evaluationsbüro wertet die erhobenen Daten quantitativ (in erster Linie mit dem Statistikprogramm) und qualitativ aus und stellt die Ergebnisse den Fachbereichsleitungen zur Verfügung. Alle personenbezogenen Daten werden ge-

löscht. Alle Mitarbeiter des Evaluationsbüros werden zur Geheimhaltung verpflichtet.

Zur Befragung der Absolventen und Absolventinnen wird rechtzeitig eine schriftliche Einwilligungserklärung zur Befragung im Rahmen der Evaluationsverfahren eingeholt. In der Einwilligungserklärung wird auf den geplanten Einsatz von Online-Befragungen hingewiesen. Die Einwilligungserklärung und Adresse werden zum Zwecke der Befragung und zur Erstellung einer Verbleibestatistik über die Dauer von fünf Jahren gespeichert. Eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen wird spätestens nach fünf Jahren nach der Exmatrikulation durchgeführt.

Die Hochschulverwaltung stellt nach Absprache mit dem Evaluationsbüro den Fachbereichsleitungen die für den zu erstellenden Lehr- und Studienbericht erforderlichen quantitativen Daten (§ 11 Absatz 1) zur Verfügung. Nach Erhalt der erforderlichen Daten erstellen die Fachbereichsleitungen spätestens bis zum Ende des zweiten Jahres den Lehr- und Studienbericht, in dem alle qualitativen und quantitativen Daten zusammengefasst werden (12 Absatz 3 Satz 1). Aufgrund der festgestellten Schwachstellen wird von den Fachbereichen ein Maßnahmenkatalog erstellt. Der Maßnahmenkatalog ist die Basis für die Zielvereinbarung mit der Hochschulleitung (§ 4 Absatz 3 Satz 1). Die Zielvereinbarung der Fachbereiche mit der Hochschulleitung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule veröffentlicht.

- (2) Die Fachbereiche setzen die vereinbarten Ziele in Eigenverantwortung um. Hierbei werden sie entsprechend der Vereinbarung von der Hochschulleitung unterstützt. Es werden jährlich Feedback-Gespräche über die vereinbarten Ziele und die umgesetzten Maßnahmen geführt.
- (3) Nach drei Jahren wird die nächste interne Evaluation in den Fachbereichen durchgeführt. Der hierbei erstellte Lehr- und Studienbericht ist die Grundlage für die direkt anschließende Evaluation.

§ 9

Externes Evaluationsverfahren

- (1) Die externe Evaluation ergänzt die interne Bestandsaufnahme durch die Rückmeldung von Außenstehenden. Die Ergebnisse werden von Gutachtern, der sog. Peer-group betrachtet. Eine Peer-group umfasst in der Regel 3–4 Personen. Davon können drei Gutachter oder Gutachterinnen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen aus gleichen oder verwandten Fachdisziplinen sein. Dabei sollte ein/e hochschulexterne/r Sachverständige/r eingeladen werden. Darüber hinaus ist die Beteiligung eines Mitgliedes einer ausländischen Hochschule anzustreben. Externe Evaluationen werden in der Regel alle sechs Jahre durchgeführt. Der Fachbereich kann aufgrund eines zeitnah konkurrierenden Akkreditierungsverfahrens eine nach Zeitplan anstehende Evaluation um bis zu drei Jahre verschieben.
- (2) Die Fachbereiche haben hinsichtlich der Auswahl der Peers ein Vorschlagsrecht. Die Benennung erfolgt durch die Hochschulleitung.
- (3) Die Fachbereichsleitung stellt den Gutachterinnen und Gutachtern den aktuellen Lehr- und Studienbericht zur Verfügung und organisiert in eigener Regie eine 2-tägige Vor-Ort-Begehung. Bei der Besichtigung des Fachbereichs werden Gespräche mit Professoren und Professorinnen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Absolventinnen und Absolventen und Studierenden durchgeführt, wobei auf eine

repräsentative Zusammenstellung der Gesprächspartner und Gesprächspartnerinnen zu achten ist.

- (4) Der Besuch der Peer-group endet mit einer Abschlussbesprechung, bei der bereits eine erste Einschätzung über die Situation des Fachbereichs gegeben wird. An der Abschlussbesprechung nehmen außer der Fachbereichsleitung die/der Evaluationsbeauftragte sowie alle Mitglieder des Fachbereichs (Lehrende, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Studierende) teil.
- (5) Nach Erhalt des Abschlussberichts nimmt die Fachbereichsleitung hierzu spätestens binnen zwei Monaten schriftlich Stellung und reicht diesen mit ihrer Stellungnahme der Hochschulleitung ein. Der Abschlussbericht wird durch die Hochschulleitung ausgewertet und veröffentlicht.
- (6) Der Fachbereich entwickelt aus den Ergebnissen der internen und externen Evaluation einen Maßnahmenkatalog, der die Basis für die Zielvereinbarung mit der Hochschule ist.

§ 10

Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung

- (1) Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung wird flächendeckend durchgeführt. Die Fachbereichsleitungen stellen durch eine geeignete Planung sicher, dass innerhalb eines angemessenen Zeitraums (2 Jahre) alle hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragte sich an den Lehrveranstaltungsbeurteilungen beteiligt haben. Über diese verpflichtenden Lehrveranstaltungsbeurteilungen hinaus können Lehrende in Absprache mit dem Evaluationsbüro auf eigenen Wunsch zusätzliche Lehrveranstaltungsbeurteilungen durchführen. Beim Einsatz von Instrumenten, die nicht in dieser Ordnung aufgeführt sind, sind diese rechtzeitig vor der Durchführung der Lehrveranstaltungsbeurteilung mit der/dem Datenschutzbeauftragten abzustimmen. Bei zehn oder weniger Studierenden in einer Lehrveranstaltung wird eine mündliche Befragung in Abwesenheit des/der Lehrenden durch Mitarbeiter/innen des Evaluationsbüros durchgeführt.
- (2) Von der/dem Lehrenden werden folgende Daten verarbeitet:
 1. Titel der Lehrveranstaltung/Name der/des Lehrenden,
 2. Angabe Grund – oder Hauptstudium bzw. Anzahl der Semester,
 3. Lehrveranstaltungstyp,
 4. Fachbereich,
 5. die zur Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen gemäß § 2 Abs. 2 bei der Befragung der Studierenden erhobenen Daten.
- (3) Das Evaluationsbüro organisiert die Durchführung, stellt die notwendigen Instrumente bereit und übernimmt die Auswertung. Die Fachbereichsleitungen unterstützen das Evaluationsbüro durch die Bereitstellung der für die studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilungen notwendigen Informationen und benennen eine neutrale Person (z.B. Mitarbeiter/in des Dekanats). Die Fragebögen werden durch die neutrale Person (z.B. Mitarbeiter/in des Dekanats) in der Lehrveranstaltung verteilt, eingesammelt und direkt im Anschluss in einem verschlossenen Umschlag an das Evaluationsbüro geschickt.
- (4) Nach der statistischen Auswertung der Fragebögen werden die Ergebnisse und die Fragebögen direkt an die Lehrenden in Papierform zugeschickt. Auf Wunsch können die Lehrenden die Ergebnisse auch im PDF-Format als Email erhalten.

Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Antragstellung des Lehrenden an das Studienbüro. Zur Sicherstellung der Anonymität der Studierenden werden diese bei der Einleitung zur Lehrveranstaltungsbeurteilung darauf hingewiesen, dass die Beantwortung der offenen Fragen freigestellt ist, da hier die Anonymität aufgrund der Schrifterkennung nicht gewährleistet werden kann.

Zu den personenbezogenen Daten der Lehrenden hat nach Abschluss der Verarbeitung nur die Leitung der Koordinierungsstelle Evaluation Zugang. Die Daten werden über einen Zeitraum von drei Jahren gesichert, um für weitere Auswertungen zur Verfügung zu stehen. Jede/r Lehrende kann innerhalb dieses Zeitraums die eigenen Daten von dem Evaluationsbüro erhalten.

- (5) Die Lehrenden müssen die Evaluation so rechtzeitig durchführen, dass eine Auswertung durch das Evaluationsbüro und eine Diskussion der Ergebnisse mit den Studierenden noch im Laufe des Semesters stattfindet.
- (6) Der Dekan sowie ein oder mehrere vom Fachbereichsrat bestimmte Mitglieder des Fachbereichs erhalten ebenfalls die Auswertungen; Voraussetzung hierfür ist, dass das/die vom Fachbereichsrat bestimmte/n Mitglied/er die Funktion als Studiendekan Evaluationsbeauftragter oder Studiengangsverantwortlicher innehat/haben. Der Dekan und/oder das/die vom Fachbereichsrat bestimmte/n Mitglied/er soll/en mit den Lehrenden die Evaluationsergebnisse diskutieren, wenn mindestens zwei Bewertungen wiederholt deutlich von den üblichen Befragungsergebnissen des Fachbereichs abweichen. Ziel des Gesprächs ist die Erörterung der Evaluationsergebnisse und deren Ursachen und die Festlegung zukünftiger Verbesserungs- und Weiterbildungsmaßnahmen. Zu den Gesprächen kann das Evaluationsbüro hinzugezogen werden.
- (7) Die Lehrenden leiten aus den Ergebnissen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre ab. Auf Wunsch der Lehrenden berät das Evaluationsbüro hinsichtlich des Umgangs mit den Evaluationsergebnissen, stellt Informationen über hochschuldidaktische Angebote zur Verfügung und koordiniert Weiterbildungsveranstaltungen, die von allgemeinem Interesse für die Lehrenden sind.
- (8) Die Fachbereichsleitungen erhalten die summarischen Ergebnisse durch das Evaluationsbüro in anonymisierter Form zur Veröffentlichung im Lehr- und Studienbericht.
- (9) Für gute Lehre wird jährlich ein Lehrpreis vergeben.

11

Erhebungsinstrumente und erhobene Daten

- (1) Im Rahmen der Evaluation werden quantitative Daten der Hochschulstatistik zur Personal- und Ausstattungssituation, zu Anfänger- und Absolventenzahlen, Studien- und Prüfungsverlauf sowie zum Studienerfolg erhoben. Die personenbezogenen Daten werden in diesem Zusammenhang nach Geschlecht und nach der Anzahl der deutschen bzw. ausländischen Studierenden getrennt aufgeschlüsselt.
- (2) Die quantitativen und qualitativen Daten zur Einschätzung des Studienangebotes der Fachbereiche werden von Evaluationsbüro auf Basis von schriftlichen Befragungen der Studienanfänger/innen, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen, Mitarbeiter/innen und Lehrenden erhoben und den Fachbereichen zur Verfügung gestellt. Im Sinne einer Vergleichbarkeit einerseits und einer bedarfsgerechten Befragung andererseits wird ein Grundraster an Fragen erstellt, das von den Fachbereichen aufgrund der speziellen Gegebenheiten angepasst wer-

den kann. Bei der Befragung wird insbesondere auf die Zielführung der Fragen geachtet.

- (3) Die Bewertung der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden wird durch geeignete Methoden und Instrumente, d.h. durch Fragebögen und Moderationsmethoden erfasst.
- (4) Weitere Daten werden je nach Bedarf von dem Evaluationsbüro durch schriftliche oder mündliche Befragungen unterschiedlicher Gruppen (z.B. Unternehmen der Region oder Teilnehmer/innen von speziellen Hochschulangeboten) erhoben. Inhalt, Zweck der Befragung und eine Beschreibung des Verfahrens für diese Sonderbefragungen erhält die/der Datenschutzbeauftragte zur Kenntnis.

§ 12 Veröffentlichung

- (1) Die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen dient der Transparenz des Studienangebots und der Rechenschaftslegung gegenüber Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, Staat und Gesellschaft (§ 7 Absatz 2 Satz 4 HG).
- (2) Der Lehr- und Studienbericht wird nach seiner Diskussion und Abstimmung im Fachbereichsrat anschließend dem Senat, der Hochschulleitung und dem Hochschulrat zur Stellungnahme vorgelegt. Schriftliche Stellungnahmen der Mitglieder der genannten Organe werden dem Lehr- und Studienbericht beigelegt.
- (3) Inhalte des Studienberichtes sind:
 1. Aufbau und Organisation des Fachbereichs,
 2. Ziele und angebotenes Studienprogramm,
 3. Forschungs- und Praxisprofil,
 4. Personalsituation,
 5. Studierendenbestand und Studienverlauf,
 6. Studium und Lehre aus Sicht der Lehrenden und Mitarbeiter/innen,
 7. Bewertung von Studienanfängern und Studierenden von Studium und Lehre,
 8. Retrospektive Bewertung durch die Absolventinnen und Absolventen,
 9. Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Qualität der Lehre,
 10. Darstellung von geplanten Innovationen und Studienreformprozessen.

Die Darstellung des Lehr- und Studienberichts erfolgt sachbezogen; sich hieraus eventuell ergebende personenbezogene Rückschlüsse sind zulässig.

- (4) Der Gesamtbericht zur Lehre wird nach Vorlage und Stellungnahme durch die Hochschulleitung, den Senat und den Hochschulrat hochschulintern in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.
Weitergehende hochschulinterne oder hochschulexterne Veröffentlichungen von Evaluationsergebnissen können von den Fachbereichen dem Evaluationsbüro oder der Hochschulleitung in Form von Berichten Vorträgen oder Publikationen – nach Abstimmung mit den Fachbereichsleitungen und der Hochschulleitung – auch der breiten Öffentlichkeit unter Beachtung des Datenschutzes zugänglich gemacht werden.
- (5) Veröffentlichungen innerhalb und außerhalb der Hochschule bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Betroffenen, soweit personenbezogene Daten enthalten sind.

§ 13
Verschwiegenheitspflicht
Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten;
Datenschutz

- (1) Mitglieder von Organen und Gremien und die Leitung des Evaluationsbüros haben die Vertraulichkeit sicher zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse der Lehrevaluation, die auf die einzelne Lehrveranstaltung bezogen sind, entsprechend dieser Vorschrift gelöscht werden.
- (2) Das für die Durchführung und Auswertung der Evaluation der Lehre, Studium und Weiterbildung verantwortliche Evaluationsbüro hat die Löschung der ausgefüllten Fragebögen der Lehrveranstaltungsevaluation sicher zu stellen. Die Fragebögen sind bis Ende des auf die Lehrveranstaltungsevaluation folgenden Semesters zu vernichten bzw. bei elektronischer Erfassung zu löschen.
- (3) Das für die Durchführung und Auswertung der Evaluation der Lehre, Studium und Weiterbildung verantwortliche Evaluationsbüro kann die auf jede Einzelfrage aggregierten Daten zu einer Lehrveranstaltung bis zu drei Jahren aufbewahren. Die Löschung spätestens zu diesem Zeitpunkt ist sicherzustellen.
- (4) Die Mitglieder der Evaluationskommission haben die erhaltenen Daten bis zum Ende des auf die Lehrevaluation folgenden Semesters zu löschen
- (5) Die Fachbereichsleitung, der/die Evaluationsbeauftragte nach § 7 Abs. 2 und die nach § 10 Abs. 6 vom Fachbereichsrat bestimmten Mitglieder des Fachbereichs haben die erhaltenen Daten, soweit sie personenbezogen sind, spätestens 4 Jahre nach Ende der Lehrveranstaltungsbewertung zu löschen.
- (6) Personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule dürfen nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung der Evaluation unerlässlich ist. In diesem Fall ist der Umfang auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken und zu gewährleisten, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der entsprechenden Erhebungen eingesetzt und nicht außerhalb des mit der Durchführung der Evaluation befassten Personenkreises zugänglich werden. In Konfliktfällen entscheidet die Hochschulleitung nach Stellungnahme der oder des Datenschutzbeauftragten der Hochschule.
- (7) Personenbezogene Daten sind so frühzeitig zu anonymisieren, wie es der Evaluationszweck zulässt. Daten, die der Privatsphäre zuzuordnen sind, dürfen nur in zwingend notwendigen Fällen erhoben und weiterverarbeitet werden; sie sind auf typische Merkmale zu beschränken. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Evaluation erhoben worden sind, erfolgt getrennt von anderen Verwaltungsverfahren. Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nicht-öffentlicher Sitzung. Eine Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für andere als Zwecke der Evaluation und der daraus abzuleitenden Maßnahmen der Steuerung ist unzulässig.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Rhein-Waal vom 14.09.2009.

Kleve, den 14.09.2009

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein Waal
Professor Dr. Marie-Louise Klotz